

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

### **a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/11472 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und  
Beratungshilferechts**

### **b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 17/1216 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendungen für die  
Prozesskostenhilfe (Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz – PKHBegrenzG)**

### **c) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 17/2164 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts**

#### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (PKH) sowie die Beratungshilfe effizienter gestalten. Er greife einerseits Forderungen der Länder auf, die in den Jahren zuvor gestiegenen Ausgaben der Länderhaushalte für Prozesskosten- und Beratungshilfe zu begrenzen. Andererseits solle sichergestellt werden, dass der Zugang zum Recht weiterhin allen Bürgern unabhängig von Einkünften und Vermögen eröffnet ist.

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, dass die Gerichte im PKH-Verfahren künftig die Bedürftigkeit des Antragstellers umfassend aufklären. Damit solle der ungerechtfertigten und missbräuchlichen Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe entgegengewirkt werden. Die Prozesskostenhilfeempfänger sollen durch Absenkung von Freibeträgen, Verlängerung der Ratenhöchstzahlungsdauer um zwei Jahre und Neuberechnung der PKH-Raten verstärkt zur Finanzierung der

Prozesskosten herangezogen werden. Im Recht der Beratungshilfe sollen die Bewilligungsvoraussetzungen konkreter gefasst, durch weitere Maßnahmen der ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Beratungshilfe entgegengewirkt und das Vergütungssystem flexibilisiert werden. Zudem soll ein Erinnerungsrecht der Staatskasse gegen Bewilligungsentscheidungen eingeführt werden. Die Antragstellung vor Inanspruchnahme von Beratungshilfe soll zum Regelfall erhoben werden. Außerdem sollen steuerrechtliche Angelegenheiten in die Beratungshilfe einbezogen werden und die Leistung der Beratungshilfe in diesem Bereich nicht auf Rechtsanwälte beschränkt sein.

Zu Buchstabe b

Nach Auffassung des Initianten des Gesetzentwurfs müsse dem in den letzten fünf Jahren zu verzeichnenden erheblichen Anstieg der Kosten für Prozesskostenhilfe Einhalt geboten werden. Mit dem Gesetzentwurf sollen die Leistungen der Prozesskostenhilfe auf das zur Erfüllung der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, bedürftigen Parteien den Zugang zu den Gerichten zu ermöglichen, gebotene Maß begrenzt werden. Hierzu sollen zum einen die Bewilligungsvoraussetzungen korrigiert werden. Zum anderen soll die Eigenbeteiligung der Prozesskostenhilfeempfänger angemessen erhöht werden. Schließlich sollen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers künftig besser erfasst werden.

Zu Buchstabe c

Nach Auffassung des Initianten des Gesetzentwurfs sind die von den Ländern zu tragenden Kosten für die Beratungshilfe, die einkommensschwachen Bevölkerungsschichten die Rechtswahrnehmung erleichtern soll, in den vergangenen Jahren kontinuierlich und seit dem Jahr 2004 sprunghaft angestiegen. Den vielfältigen Ursachen dieser Entwicklung solle mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entgegengetreten werden, der darauf abziele, die derzeitigen Strukturschwächen des Bewilligungsverfahrens zu beseitigen, die Bewilligungsvoraussetzungen zu präzisieren, die Kosten der Beratungshilfe unter anderem durch eine Erhöhung der Eigenbeteiligung des Rechtssuchenden auf ein angemessenes Maß zurückzuführen und zugleich den Zugang zum Recht für Bürger mit geringem Einkommen weiterhin zu gewährleisten. Zudem soll ein Erinnerungsrecht der Staatskasse gegen Bewilligungsentscheidungen eingeführt werden.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Ausschuss empfiehlt – neben redaktionellen Änderungen und Anpassungen im Detail – im Wesentlichen folgende Änderungen im Recht der Prozesskostenhilfe: Der Freibetrag für Erwerbstätige und der Freibetrag für Ehegatten oder Lebenspartner sollen nicht gesenkt werden. Der Ausschuss lehnt ferner die vorgesehene Erhöhung der Ratenhöchstzahlungsdauer von 48 Monaten auf 72 Monate ab. Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Befugnis für die Gerichte, zur Klärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Einwilligung des Antragstellers Auskünfte Dritter einholen zu können, und die Möglichkeit, Zeugen oder Sachverständige auch zur Prüfung der Bedürftigkeit vernehmen zu können, sollen gestrichen werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit zur Übertragung der Bedürftigkeitsprüfung auf den Rechtspfleger soll als Länderöffnungsklausel ausgestaltet werden. Schließlich schlägt der Ausschuss eine Präzisierung der Voraussetzungen für die nachträgliche Änderung einer PKH-Bewilligung vor, mit der klargestellt werden soll, dass eine solche Änderung in bestimmten Konstellationen ausgeschlossen ist. Hinsichtlich des Beratungshilfeverfahrens empfiehlt der Ausschuss im Kern folgende Änderungen: Die

diesbezüglich im Gesetzentwurf vorgesehenen erweiterten Auskunftsmöglichkeiten sollen ebenfalls entfallen. Die Möglichkeit nachträglicher Antragstellung soll entsprechend dem geltendem Recht an keine besondere Eilbedürftigkeit geknüpft werden. Das vorgesehene Erinnerungsrecht der Staatskasse soll entfallen. Schließlich soll ein ausreichender Umsetzungszeitraum von sechs Monaten ermöglicht werden und das Gesetz daher erst am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/11472 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.**

Zu Buchstabe b

**Einstimmige Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1216.**

Zu Buchstabe c

**Einstimmige Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/2164.**

#### **C. Alternativen**

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/11472.

Zu Buchstabe b

Keine.

Zu Buchstabe c

Keine.

#### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11472 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1216 abzulehnen;
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2164 abzulehnen.

Berlin, den 15. Mai 2013

### **Der Rechtsausschuss**

**Siegfried Kauder**  
**(Villingen-Schwenningen)**  
Vorsitzender

**Ute Granold**  
Berichterstatterin

**Sonja Steffen**  
Berichterstatterin

**Christoph Strässer**  
Berichterstatter

**Marco Buschmann**  
Berichterstatter

**Jens Petermann**  
Berichterstatter

**Ingrid Hönlinger**  
Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts  
– Drucksache 17/11472 –  
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

### Entwurf

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 120 folgende Angabe eingefügt:

„§ 120a Änderung der Bewilligung“.

2. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Mutwillig ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.“

3. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) *In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „50“ durch die Angabe „25“ ersetzt.*

bb) *Nummer 2 wird wie folgt geändert:*

aaa) *In Buchstabe a werden die Wörter „und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner jeweils“ gestrichen.*

bbb) *Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:*

„b) *für den Ehegatten oder Lebenspartner der Partei ein Betrag in Höhe des um 10 vom Hundert erhöhten höchsten Regelsatzes, der für eine Person seines Personenstands gemäß der Regelbedarfsstufe 2 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch*

### Beschlüsse des 6. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

**aa) entfällt**

**bb) entfällt**

## Entwurf

*festgesetzt oder fortgeschrieben worden ist;“.*

*ccc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.*

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Mehrbedarfe nach § 21 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 30 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch;“.

dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von dem nach den Abzügen verbleibenden Teil des monatlichen Einkommens (einzusetzendes Einkommen) sind Monatsraten in Höhe der Hälfte des einzusetzenden Einkommens festzusetzen; die Monatsraten sind auf volle Euro abzurunden. Beträgt die Höhe einer Monatsrate weniger als 10 Euro, ist von der Festsetzung von Monatsraten abzusehen. Bei einem einzusetzenden Einkommen von mehr als 600 Euro beträgt die Monatsrate 300 Euro zuzüglich des Teils des einzusetzenden Einkommens, der 600 Euro übersteigt. Unabhängig von der Zahl der Rechtszüge sind höchstens 72 Monatsraten aufzubringen.“

4. In § 116 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 114“ die Angabe „Absatz 1“ und nach dem Wort „Halbsatz“ die Wörter „und Absatz 2“ eingefügt.

5. Dem § 117 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Formulare enthalten die nach § 120a Absatz 2 Satz 4 erforderliche Belehrung.“

6. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

*aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:*

„Dem Gegner ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob er die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für gegeben hält, soweit dies aus besonderen Gründen nicht unzumutbar erscheint.“

*bb) Satz 5 wird aufgehoben.*

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

*aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „macht“ die Wörter „, es kann insbesondere auch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt fordern“ eingefügt.*

*bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:*

„Soweit dies erforderlich ist, um die Angaben des Antragstellers zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu überprüfen, kann das Gericht mit Einwilligung des Antragstellers folgende Auskünfte einholen:

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**aa) unverändert**

**bb) unverändert**

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von dem nach den Abzügen verbleibenden Teil des monatlichen Einkommens (einzusetzendes Einkommen) sind Monatsraten in Höhe der Hälfte des einzusetzenden Einkommens festzusetzen; die Monatsraten sind auf volle Euro abzurunden. Beträgt die Höhe einer Monatsrate weniger als 10 Euro, ist von der Festsetzung von Monatsraten abzusehen. Bei einem einzusetzenden Einkommen von mehr als 600 Euro beträgt die Monatsrate 300 Euro zuzüglich des Teils des einzusetzenden Einkommens, der 600 Euro übersteigt. Unabhängig von der Zahl der Rechtszüge sind höchstens **48** Monatsraten aufzubringen.“

4. unverändert

5. unverändert

6. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 **Satz 1** wird wie folgt gefasst:

**aa) entfällt**

unverändert

**bb) entfällt**

b) **In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „macht“ die Wörter „, es kann insbesondere auch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt fordern“ eingefügt.**

**aa) entfällt**

**bb) entfällt**

## Entwurf

1. über sein Vermögen (§ 115 Absatz 3 Satz 1) bei den Finanzämtern,
2. über die Höhe seiner Einkünfte (§ 115 Absatz 1 Satz 2)
  - a) bei den Finanzämtern, Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern und der Künstlersozialkasse,
  - b) bei sonstigen Personen oder Stellen, die Leistungen zur Versorgung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit und Leistungen zur Entschädigung oder zum Nachteilsausgleich zahlen, sowie
  - c) bei Versicherungsunternehmen.

Die in Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Personen und Stellen sind zur Erteilung der Auskunft verpflichtet.“

- c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Hat der Antragsteller innerhalb einer von dem Gericht gesetzten Frist Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht oder bestimmte Fragen nicht oder nur ungenügend beantwortet, so lehnt das Gericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe insoweit ab.

(4) Zeugen und Sachverständige können vernommen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Angaben des Antragstellers im Prozesskostenhilfverfahren zu überprüfen. Eine Beeidigung findet nicht statt. Die durch die Vernehmung entstandenen Auslagen sind als Gerichtskosten von der Partei zu tragen, der die Kosten des Rechtsstreits auferlegt sind.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die Angabe „Absatz 1, 2“ wird durch die Wörter „den Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

7. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5“ und das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. wenn die Zahlungen der Partei die voraussichtlich entstehenden Kosten decken;“
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

8. Nach § 120 wird folgender § 120a eingefügt:

„§ 120a  
Änderung der Bewilligung

(1) Das Gericht soll die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verändert haben. Eine Änderung der nach § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 maßgebenden Beträge ist nur auf Antrag und nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dazu führt, dass keine Monatsrate zu zahlen ist. Auf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- c) **entfällt**

- d) **entfällt**

7. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5“ ersetzt.
- b) **unverändert**
- c) **unverändert**

8. Nach § 120 wird folgender § 120a eingefügt:

„§ 120a  
Änderung der Bewilligung

(1) Das Gericht soll die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verändert haben. Eine Änderung der nach § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 maßgebenden Beträge ist nur auf Antrag und nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dazu führt, dass keine Monatsrate zu zahlen ist. Auf

## Entwurf

Verlangen des Gerichts muss die Partei jederzeit erklären, ob eine Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist. Eine Änderung zum Nachteil der Partei ist ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens *sechs* Jahre vergangen sind.

(2) Verbessern sich vor dem in Absatz 1 Satz 4 genannten Zeitpunkt die wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei wesentlich oder ändert sich ihre Anschrift, hat sie dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Bezieht die Partei ein laufendes monatliches Einkommen, ist eine Einkommensverbesserung nur wesentlich, wenn die Differenz zu dem bisher zu Grunde gelegten Bruttoeinkommen nicht nur einmalig 100 Euro übersteigt. Satz 2 gilt entsprechend, soweit abzugsfähige Belastungen entfallen. Hierüber und über die Folgen eines Verstoßes ist die Partei bei der Antragstellung in dem gemäß § 117 Absatz 3 eingeführten Formular zu belehren.

(3) Eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann insbesondere dadurch eintreten, dass die Partei durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung etwas erlangt. Das Gericht soll nach der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens prüfen, ob eine Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit Rücksicht auf das durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Erlangte geboten ist.

(4) Für die Erklärung über die Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse nach Absatz 1 Satz 3 muss die Partei das gemäß § 117 Absatz 3 eingeführte Formular benutzen. Für die Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gilt § 118 Absatz 2 *und* 4 entsprechend.“

9. § 124 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
  - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 120 Abs. 4 Satz 2 nicht“ durch die Wörter „§ 120a Absatz 1 Satz 3 nicht oder ungenügend“ ersetzt.
  - cc) *In Nummer 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.*
  - dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 

„4. die Partei entgegen § 120a Absatz 2 Satz 1 bis 3 dem Gericht wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen ihrer Anschrift absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt hat;“.
  - ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Verlangen des Gerichts muss die Partei jederzeit erklären, ob eine Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist. Eine Änderung zum Nachteil der Partei ist ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens **vier** Jahre vergangen sind.

(2) **unverändert**

(3) Eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann insbesondere dadurch eintreten, dass die Partei durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung etwas erlangt. Das Gericht soll nach der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens prüfen, ob eine Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit Rücksicht auf das durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Erlangte geboten ist. **Eine Änderung der Entscheidung ist ausgeschlossen, soweit die Partei bei rechtzeitiger Leistung des durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Erlangten ratenfreie Prozesskostenhilfe erhalten hätte.**

(4) Für die Erklärung über die Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse nach Absatz 1 Satz 3 muss die Partei das gemäß § 117 Absatz 3 eingeführte Formular benutzen. Für die Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gilt § 118 Absatz 2 entsprechend.“

9. § 124 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
  - aa) **unverändert**
  - bb) **unverändert**
  - cc) **entfällt**
  - cc) **unverändert**
  - dd) **unverändert**

## Entwurf

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Das Gericht kann die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben, soweit die von der Partei beantragte Beweiserhebung auf Grund von Umständen, die im Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe noch nicht berücksichtigt werden konnten, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder der Beweisantritt mutwillig erscheint.“
10. § 127 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des § 569 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „, wenn weder Monatsraten noch aus dem Vermögen zu zahlende Beträge festgesetzt worden sind“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Zahlungen zu leisten hat“ durch die Wörter „die Kosten der Prozessführung selbst tragen kann oder dass Monatsraten oder aus dem Vermögen zu zahlende Beträge nicht oder in zu geringer Höhe festgesetzt worden sind“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „des § 569 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
11. Dem § 269 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Ist einem Beklagten Prozesskostenhilfe bewilligt worden, hat das Gericht über die Kosten von Amts wegen zu entscheiden.“

## Artikel 2

## Änderung des Beratungshilfegesetzes

Das Beratungshilfegesetz vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Wahrnehmung der Rechte“ durch die Wörter „Inanspruchnahme der Beratungshilfe“ und wird das Wort „ist“ durch das Wort „erscheint“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Möglichkeit, sich durch einen Rechtsanwalt unentgeltlich oder gegen Vereinbarung eines Erfolgshonorars beraten oder vertreten zu lassen, ist keine andere Möglichkeit der Hilfe im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.“
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Mutwilligkeit liegt vor, wenn Beratungshilfe in Anspruch genommen wird, obwohl ein Rechtsuchender, der keine Beratungshilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände der Rechtsangelegenheit davon absehen würde, sich auf eigene

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) unverändert
10. § 127 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) **In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „des § 569 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.**
- aa) entfällt**
- bb) entfällt**
- cc) entfällt**
11. unverändert

## Artikel 2

## Änderung des Beratungshilfegesetzes

Das Beratungshilfegesetz vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Kosten rechtlich beraten oder vertreten zu lassen. Bei der Beurteilung der Mutwilligkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers sowie seine besondere wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Vertretung ist erforderlich, wenn der Rechtsuchende nach der Beratung angesichts des Umfangs, der Schwierigkeit oder der Bedeutung der Rechtsangelegenheit für ihn seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beratungshilfe nach diesem Gesetz wird in allen rechtlichen Angelegenheiten gewährt.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beratungshilfe wird durch Rechtsanwälte und durch Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, gewährt. Im Umfang ihrer jeweiligen Befugnis zur Rechtsberatung wird sie auch gewährt durch

1. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
2. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie
3. Rentenberater.

Sie kann durch die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen (Beratungspersonen) auch in Beratungsstellen gewährt werden, die auf Grund einer Vereinbarung mit der Landesjustizverwaltung eingerichtet sind.“

4. § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung des Rechtsuchenden über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zu Familienstand, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten, sowie entsprechende Belege und
2. eine Versicherung des Rechtsuchenden, dass ihm in derselben Angelegenheit Beratungshilfe bisher weder gewährt noch durch das Gericht versagt worden ist, und dass in derselben Angelegenheit kein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder war.

(4) Das Gericht kann verlangen, dass der Rechtsuchende seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht, und kann insbesondere auch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt fordern. Es kann Erhebungen anstellen, insbesondere die Vorlegung von Urkunden anordnen und Auskünfte einholen. *Soweit dies erforderlich ist, um die Angaben des Antragstellers zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu überprüfen, kann das Gericht mit Einwilligung des Antragstellers folgende Auskünfte einholen:*

2. unverändert

3. unverändert

4. § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) unverändert

(4) Das Gericht kann verlangen, dass der Rechtsuchende seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht, und kann insbesondere auch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt fordern. Es kann Erhebungen anstellen, insbesondere die Vorlegung von Urkunden anordnen und Auskünfte einholen.

## Entwurf

1. über sein Vermögen (§ 115 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung) bei den Finanzämtern,
2. über die Höhe seiner Einkünfte (§ 115 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung)
  - a) bei den Finanzämtern, Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern sowie der Künstlersozialkasse,
  - b) bei sonstigen Personen oder Stellen, die Leistungen zur Versorgung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Leistungen zur Entschädigung oder zum Nachteilsausgleich zahlen, sowie
  - c) bei Versicherungsunternehmen.

Die in Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Personen und Stellen sind zur Erteilung der Auskunft verpflichtet. Zeugen und Sachverständige werden nicht vernommen.

(5) Hat der Rechtsuchende innerhalb einer von dem Gericht gesetzten Frist Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht oder bestimmte Fragen nicht oder ungenügend beantwortet, so lehnt das Gericht die Bewilligung von Beratungshilfe ab.

(6) In den Fällen nachträglicher Antragstellung (§ 6 Absatz 2) kann die Beratungsperson vor Beginn der Beratungshilfe verlangen, dass der Rechtsuchende seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse belegt und erklärt, dass ihm in derselben Angelegenheit Beratungshilfe bisher weder gewährt noch durch das Gericht versagt worden ist, und dass in derselben Angelegenheit kein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder war.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „einen Rechtsanwalt“ durch die Wörter „eine Beratungsperson“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Wird die Beratungsperson in einer Angelegenheit tätig, bevor ein Berechtigungsschein hierfür ausgestellt worden ist, wird Beratungshilfe auf einen nachträglich gestellten Antrag hin nur bewilligt, wenn es dem Rechtsuchenden auf Grund besonderer Eilbedürftigkeit der Angelegenheit nicht zuzumuten war; vorher bei dem Gericht einen Berechtigungsschein einzuholen. In einer Beratungsstelle nach § 3 Absatz 1 Satz 3 kann die Beratungshilfe auch ohne einen vorab eingeholten Berechtigungsschein erteilt werden.

(3) In den Fällen nachträglicher Antragstellung (Absatz 2) ist der Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe spätestens vier Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit zu stellen.“

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

(1) Das Gericht kann die Bewilligung von Amts wegen aufheben, wenn die Voraussetzungen für die Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgele-

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. entfällt

2. entfällt

Zeugen und Sachverständige werden nicht vernommen.

(5) unverändert

(6) unverändert

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wenn sich der Rechtsuchende wegen Beratungshilfe unmittelbar an eine Beratungsperson wendet, kann der Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe nachträglich gestellt werden. In diesem Fall ist der Antrag spätestens vier Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit zu stellen.“

(3) entfällt

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

(1) unverändert

## Entwurf

gen haben und seit der Bewilligung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist.

(2) Die Beratungsperson kann die Aufhebung der Bewilligung beantragen, wenn der Rechtsuchende auf Grund der Beratung oder Vertretung, für die ihm Beratungshilfe bewilligt wurde, etwas erlangt hat. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Beratungsperson

1. noch keine Beratungshilfevergütung nach § 44 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes beantragt hat und
2. den Rechtsuchenden bei der Mandatsübernahme auf die Möglichkeit der Antragstellung und der Aufhebung der Bewilligung sowie auf die sich für die Vergütung nach § 8a Absatz 2 ergebenden Folgen in Textform hingewiesen hat.

Das Gericht hebt den Beschluss über die Bewilligung von Beratungshilfe nach Anhörung des Rechtsuchenden auf, wenn dieser auf Grund des Erlangten die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Beratungshilfe nicht mehr erfüllt.“

7. Die §§ 7 und 8 werden durch die folgenden §§ 7 bis 8a ersetzt:

## „§ 7

(1) Gegen den Beschluss, durch den der Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe zurückgewiesen oder durch den die Bewilligung *vom* Amts wegen oder auf Antrag der Beratungsperson wieder aufgehoben wird, ist nur die Erinnerung statthaft.

(2) *Gegen den Beschluss, durch den Beratungshilfe bewilligt wird, ist innerhalb von drei Monaten nur die Erinnerung der Staatskasse statthaft. Der Beschluss wird der Staatskasse nicht von Amts wegen mitgeteilt. Das Gericht hebt die Bewilligung von Beratungshilfe auf, wenn die Voraussetzungen für die Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen haben.*

## § 8

(1) Die Vergütung der Beratungsperson richtet sich nach den für die Beratungshilfe geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Die Beratungsperson, die nicht Rechtsanwalt ist, steht insoweit einem Rechtsanwalt gleich.

(2) Die Bewilligung von Beratungshilfe bewirkt, dass die Beratungsperson gegen den Rechtsuchenden keinen Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Beratungshilfegebühr (§ 44 Satz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes) geltend machen kann. Dies gilt auch in den Fällen nachträglicher Antragstellung (§ 6 Absatz 2) bis zur Entscheidung durch das Gericht.

## § 8a

(1) Wird die Beratungshilfebewilligung aufgehoben, bleibt der Vergütungsanspruch der Beratungsperson gegen die Staatskasse unberührt. Dies gilt nicht, wenn die Beratungsperson

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die Beratungsperson kann die Aufhebung der Bewilligung beantragen, wenn der Rechtsuchende auf Grund der Beratung oder Vertretung, für die ihm Beratungshilfe bewilligt wurde, etwas erlangt hat. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Beratungsperson

1. unverändert
2. unverändert

Das Gericht hebt den Beschluss über die Bewilligung von Beratungshilfe nach Anhörung des Rechtsuchenden auf, wenn dieser auf Grund des Erlangten die **Voraussetzungen hinsichtlich der** persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die **Bewilligung von** Beratungshilfe nicht mehr erfüllt.“

7. Die §§ 7 und 8 werden durch die folgenden §§ 7 bis 8a ersetzt:

## „§ 7

Gegen den Beschluss, durch den der Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe zurückgewiesen oder durch den die Bewilligung **von** Amts wegen oder auf Antrag der Beratungsperson wieder aufgehoben wird, ist nur die Erinnerung statthaft.

**(2) entfällt**

## § 8

unverändert

## § 8a

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis davon hatte, dass die Bewilligungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Beratungshilfeleistung nicht vorlagen, oder
2. die Aufhebung der Beratungshilfe selbst beantragt hat (§ 6a Absatz 2).

(2) Die Beratungsperson kann vom Rechtsuchenden Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften verlangen, wenn sie

1. keine Vergütung aus der Staatskasse fordert oder einbehält und
2. den Rechtsuchenden bei der Mandatsübernahme auf die Möglichkeit der Aufhebung der Bewilligung sowie auf die sich für die Vergütung ergebenden Folgen hingewiesen hat.

Soweit der Rechtsuchende die Beratungshilfegebühr (Nummer 2500 der Anlage 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes) bereits geleistet hat, ist sie auf den Vergütungsanspruch anzurechnen.

(3) Wird die Bewilligung der Beratungshilfe aufgehoben, weil die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen haben, kann die Staatskasse vom Rechtsuchenden Erstattung des von ihr an die Beratungsperson geleisteten und von dieser einbehaltenen Betrages verlangen.

(4) Wird im Fall nachträglicher Antragstellung Beratungshilfe nicht bewilligt, kann die Beratungsperson vom Rechtsuchenden Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften verlangen, wenn sie ihn bei der Mandatsübernahme hierauf hingewiesen hat. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Gegner verpflichtet, dem Rechtsuchenden die Kosten der Wahrnehmung seiner Rechte zu ersetzen, hat er für die Tätigkeit der Beratungsperson die Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften zu zahlen.“

- b) In Satz 2 werden die Wörter „den Rechtsanwalt“ durch die Wörter „die Beratungsperson“ ersetzt.

9. In § 11 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“, wird das Wort „Vordrucke“ durch das Wort „Formulare“ und werden die Wörter „des Rechtsanwalts“ durch die Wörter „der Beratungsperson“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „anwaltlicher“ gestrichen.

- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die übrigen Länder können durch Gesetz öffentliche Rechtsberatung einführen und zu diesem Zweck die Bewilligung und Gewährung von Beratungshilfe abweichend von diesem Gesetz regeln.“

8. unverändert

9. unverändert

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Länder können durch Gesetz die **ausschließliche Zuständigkeit von Beratungsstellen nach § 3 Absatz 1** zur Gewährung von Beratungshilfe bestimmen.“

## Entwurf

*(4) Die Länder können durch Gesetz die ausschließliche Zuständigkeit von Beratungsstellen nach § 3 Absatz 1 zur Gewährung von Beratungshilfe bestimmen.“*

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die Wörter „Die Berater der öffentlichen Rechtsberatung“ werden durch die Wörter „Berater nach den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Ist der Antrag auf Beratungshilfe vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 20 Satz 1 dieses Gesetzes] gestellt worden oder ist die Beratungshilfe vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 20 Satz 1 dieses Gesetzes] gewährt worden, ist dieses Gesetz in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 20 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

## Artikel 3

## Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

*„a) die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 und 115 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 und 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen, der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung und der Entscheidungen nach § 118 Absatz 3 der Zivilprozessordnung, wenn der Vorsitzende das Verfahren dem Rechtspfleger insoweit überträgt; § 5 Absatz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden; liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hiernach nicht vor, erlässt der Rechtspfleger die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Rechtspfleger in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind;“*

- b) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 120 Abs. 4, § 124 Nr. 2, 3 und 4“ durch die Wörter „den §§ 120a, 124 Absatz 1 Nummer 2 bis 5“ ersetzt.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**(4) entfällt**

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

11. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Ist der Antrag auf Beratungshilfe vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 20 dieses Gesetzes] gestellt worden oder ist die Beratungshilfe vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 20 dieses Gesetzes] gewährt worden, ist dieses Gesetz in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 20 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

## Artikel 3

## Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz **in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013** (BGBl. I S. 778), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom **18. Februar 2013** (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) **Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „§ 120 Abs. 4, § 124 Nr. 2, 3 und 4“ durch die Wörter „den §§ 120a, 124 Absatz 1 Nummer 2 bis 5“ ersetzt.**

- b) **Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:**

**„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass**

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. In § 24a Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Gewährung“ die Wörter „und Aufhebung“ eingefügt.

die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 und 115 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen, der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung und der Entscheidungen nach § 118 Absatz 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung durch den Rechtspfleger vorzunehmen ist, wenn der Vorsitzende das Verfahren dem Rechtspfleger insoweit überträgt. In diesem Fall ist § 5 Absatz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hier nach nicht vor, erlässt der Rechtspfleger die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Rechtspfleger in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind.

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 2 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

2. unverändert

**Artikel 4****Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**

In § 48 Absatz 1 Nummer 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „, des § 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes“ gestrichen.

**Artikel 5****Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung**

Dem Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 40 angefügt:

„§ 40

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts

Hat eine Partei vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 20 Satz 1 dieses Gesetzes] für einen Rechtszug Prozesskostenhilfe beantragt, so sind für diesen Rechtszug die §§ 114 bis 127 der Zivilprozessordnung, § 48 Absatz 1 Nummer 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung, § 4b der Insolvenzordnung, § 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes, die §§ 364b und 397a der Strafprozessordnung, § 77 Absatz 1 Satz 2, § 113 Absatz 1 Satz 1 und § 168 Absatz 2

**Artikel 4**

unverändert

**Artikel 5****Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung**

Dem Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 40 angefügt:

„§ 40

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts

Hat eine Partei vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 20 dieses Gesetzes] für einen Rechtszug Prozesskostenhilfe beantragt, so sind für diesen Rechtszug die §§ 114 bis 127 der Zivilprozessordnung, § 48 Absatz 1 Nummer 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung, § 4b der Insolvenzordnung, § 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 397a der Strafprozessordnung, § 77 Absatz 1 Satz 2 und § 168 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in

## Entwurf

Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 12 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sowie die §§ 136 und 137 des Patentgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 20 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung gilt als besonderer Rechtszug.“

**Artikel 6****Änderung der Insolvenzordnung**

§ 4b der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 115 Absatz 1 bis 3 sowie § 120 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend *mit der Maßgabe, dass höchstens 48 Monatsraten aufzubringen sind.*“

2. In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 120 Abs. 4 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 120a Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

**Artikel 7****Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

§ 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 bis 2a werden aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.

**Artikel 8****Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird *wie folgt geändert*:

1. In § 364b Absatz 2 werden die Wörter „§ 118 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4“ durch die Wörter „§ 118 Absatz 2 bis 4“ ersetzt.
2. In § 397a Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 114“ die Angabe „Absatz 1“ und werden nach dem Wort „Halbsatz“ die Wörter „sowie Absatz 2“ eingefügt.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 12 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sowie die §§ 136 und 137 des Patentgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 20 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung gilt als besonderer Rechtszug.“

**Artikel 6****Änderung der Insolvenzordnung**

§ 4b der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 115 Absatz 1 bis 3 sowie § 120 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

2. unverändert

**Artikel 7**

unverändert

**Artikel 8****Änderung der Strafprozessordnung**

**In § 397a Absatz 2 Satz 2 der** Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird **nach der Angabe „§ 114“ die Angabe „Absatz 1“ und werden nach dem Wort „Halbsatz“ die Wörter „sowie Absatz 2“ eingefügt.**

1. entfällt

2. entfällt

## Entwurf

**Artikel 9****Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 77 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„In Antragsverfahren ist dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob er die Voraussetzungen für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für gegeben hält, soweit dies aus besonderen Gründen nicht unzumutbar erscheint.“
2. In § 113 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „76“ durch die Angabe „80“ ersetzt.
3. In § 168 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 118 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 120 Abs. 2 bis 4 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 118 Absatz 2 und 4, § 120 Absatz 2 und 3 sowie § 120a Absatz 1 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

**Artikel 10****Änderung des Auslandsunterhaltsgesetzes**

In § 23 Satz 3 und § 24 Satz 3 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) wird jeweils nach der Angabe „124“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

**Artikel 11****Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

§ 73a des Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:  
„Einem Beteiligten, dem Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, kann auch ein Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Rentenberater beigeordnet werden. Die Vergütung richtet sich nach den für den beigeordneten Rechtsanwalt geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.“
2. Die folgenden Absätze 4 bis 9 werden angefügt:  
„(4) Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 und 115 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 und 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen, der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung und der Entscheidungen nach § 118 Absatz 3 der Zivilprozessordnung obliegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs,

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 9****Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. entfällt
2. In § 168 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 120 Abs. 2 bis 4 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 120 Absatz 2 und 3 sowie § 120a Absatz 1 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

**Artikel 10****Änderung des Auslandsunterhaltsgesetzes**

In § 23 Satz 3 und § 24 Satz 3 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898), **das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 273) geändert worden ist**, wird jeweils nach der Angabe „124“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

**Artikel 11****Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

§ 73a des Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Die folgenden Absätze 4 bis 9 werden angefügt:  
„(4) Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 und 115 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 und 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen, der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung und der Entscheidungen nach § 118 Absatz 3 der Zivilprozessordnung obliegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs,

## Entwurf

wenn der Vorsitzende ihm das Verfahren insoweit überträgt; liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hiernach nicht vor, erlässt der Urkundsbeamte die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Urkundsbeamte in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind.

(5) Dem Urkundsbeamten obliegen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe ferner die Bestimmung des Zeitpunkts für die Einstellung und eine Wiederaufnahme der Zahlungen nach § 120 Absatz 3 der Zivilprozessordnung sowie die Änderung und die Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe nach den §§ 120a und 124 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 der Zivilprozessordnung.

(6) Der Vorsitzende kann Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 zu jedem Zeitpunkt an sich ziehen. § 5 Absatz 1 Nummer 1, die §§ 6, 7, 8 Absatz 1 bis 4 und § 9 des Rechtspflegergesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Rechtspflegers der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tritt.

(7) § 155 Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten nach den Absätzen 4 und 5 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden, das endgültig entscheidet.

(9) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die Absätze 4 bis 8 für die Gerichte des jeweiligen Landes nicht anzuwenden sind.“

## Artikel 12

## Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 146 Absatz 2 werden nach dem Wort „Gerichtspersonen“ die Wörter „sowie Beschlüsse über die Ablehnung der Prozesskostenhilfe, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe verneint,“ eingefügt.
2. § 166 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die folgenden Sätze werden angefügt:
 

„Einem Beteiligten, dem Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, kann auch ein Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer beigeordnet werden. Die Vergütung richtet sich nach den für den beigeordneten Rechtsanwalt geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.“
  - b) Die folgenden Absätze 2 bis 7 werden angefügt:

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

wenn der Vorsitzende ihm das Verfahren **nach Maßgabe des Landesrechts** insoweit überträgt; liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hiernach nicht vor, erlässt der Urkundsbeamte die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Urkundsbeamte in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert

## Artikel 12

## Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 166 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert
  - b) Die folgenden Absätze 2 bis 7 werden angefügt:

## Entwurf

„(2) Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 und 115 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 und 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen, der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung und der Entscheidungen nach § 118 Absatz 3 der Zivilprozessordnung obliegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs, wenn der Vorsitzende ihm das Verfahren insoweit überträgt; liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hiernach nicht vor, erlässt der Urkundsbeamte die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Urkundsbeamte in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind.

(3) Dem Urkundsbeamten obliegen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe ferner die Bestimmung des Zeitpunkts für die Einstellung und eine Wiederaufnahme der Zahlungen nach § 120 Absatz 3 der Zivilprozessordnung sowie die Änderung und die Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe nach den §§ 120a und 124 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 der Zivilprozessordnung.

(4) Der Vorsitzende kann Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 zu jedem Zeitpunkt an sich ziehen. § 5 Absatz 1 Nummer 1, die §§ 6, 7, 8 Absatz 1 bis 4 und § 9 des Rechtspflegergesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Rechtspflegers der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tritt.

(5) § 87a Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten nach den Absätzen 2 und 3 kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Gerichts beantragt werden.

(7) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die Absätze 2 bis 6 für die Gerichte des jeweiligen Landes nicht anzuwenden sind.“

## Artikel 13

## Änderung der Finanzgerichtsordnung

§ 142 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Steuerberater“ wird ein Komma und werden die Wörter „Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer“ eingefügt.

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

„(2) Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 und 115 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 und 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen, der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung und der Entscheidungen nach § 118 Absatz 3 der Zivilprozessordnung obliegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs, wenn der Vorsitzende ihm das Verfahren **nach Maßgabe des Landesrechts** insoweit überträgt; liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hiernach nicht vor, erlässt der Urkundsbeamte die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Urkundsbeamte in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

## Artikel 13

## Änderung der Finanzgerichtsordnung

§ 142 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Vergütung richtet sich nach den für den bei-geordneten Rechtsanwalt geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.“

2. Die folgenden Absätze 3 bis 8 werden angefügt:

„(3) Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 und 115 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 und 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen und der Entscheidungen nach § 118 Absatz 3 der Zivilprozessordnung obliegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs, wenn der Vorsitzende ihm das Verfahren insoweit überträgt; liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hiernach nicht vor, erlässt der Urkundsbeamte die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Urkundsbeamte in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind.

(4) Dem Urkundsbeamten obliegen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe ferner die Bestimmung des Zeitpunkts für die Einstellung und eine Wiederaufnahme der Zahlungen nach § 120 Absatz 3 der Zivilprozessordnung sowie die Änderung und die Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe nach den §§ 120a und 124 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 der Zivilprozessordnung.

(5) Der Vorsitzende kann Aufgaben nach den Absätzen 3 und 4 zu jedem Zeitpunkt an sich ziehen. § 5 Absatz 1 Nummer 1, die §§ 6, 7, 8 Absatz 1 bis 4 und § 9 des Rechtspflegergesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Rechtspflegers der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tritt.

(6) § 79a Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten nach den Absätzen 3 und 4 ist die Erinnerung an das Gericht gegeben. Die Frist für die Einlegung der Erinnerung beträgt zwei Wochen. Über die Erinnerung entscheidet das Gericht durch Beschluss.

(8) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die Absätze 3 bis 7 für die Gerichte des jeweiligen Landes nicht anzuwenden sind.“

## Artikel 14

## Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3a Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Dem § 4 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:  
„Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vor, kann der Rechtsanwalt ganz auf eine

2. Die folgenden Absätze 3 bis 8 werden angefügt:

„(3) Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 und 115 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 und 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen und der Entscheidungen nach § 118 Absatz 3 der Zivilprozessordnung obliegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs, wenn der Vorsitzende ihm das Verfahren **nach Maßgabe des Landesrechts** insoweit überträgt; liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hiernach nicht vor, erlässt der Urkundsbeamte die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Urkundsbeamte in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

## Artikel 14

## Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

Vergütung verzichten. § 9 des Beratungshilfegesetzes bleibt unberührt.“

3. Dem § 4a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Für die Beurteilung nach Satz 1 bleibt die Möglichkeit, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, außer Betracht.“
4. In § 12 Satz 1 werden die Wörter „in den Fällen des § 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes und“ durch die Wörter „im Fall“ ersetzt.
5. In § 47 Absatz 2 werden nach dem Wort „Rechtsanwalt“ die Wörter „aus der Staatskasse“ eingefügt.
6. Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 3335 wird nach der Angabe „124“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
  - b) Die Anmerkung zu Nummer 7002 wie folgt geändert:
    - aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.
    - bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Werden Gebühren aus der Staatskasse gezahlt, sind diese maßgebend.“

3. unverändert
4. unverändert
- 5. In § 23a Absatz 1 wird nach der Angabe „124“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.**
6. unverändert
7. Die **Anmerkung zu Nummer 7002** der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:
  - a) **entfällt**
  - b) **entfällt**
    - a) unverändert
    - b) unverändert

## Artikel 15

## Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 136 wird *wie folgt geändert*:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 118 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 118 Absatz 2 bis 4 Satz 2 und Absatz 5“ und die Angabe „120 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Wörter „120 Absatz 1 und 3, des § 120a Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 118 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 118 Absatz 1 und 4 Satz 3“ ersetzt.
2. In § 137 Satz 1 wird nach der Angabe „124“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

## Artikel 16

## Änderung des Markengesetzes

Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 81 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 81a Verfahrenskostenhilfe“.

## Artikel 15

## Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 136 Satz 1 wird die Angabe „120 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Wörter „120 Absatz 1 und 3, des § 120a Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.
  - a) **entfällt**
  - b) **entfällt**
2. unverändert

## Artikel 16

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Dem § 66 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„In den Verfahren ohne die Beteiligung Dritter im Sinne des Satzes 2 ist ein Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren dem Patentgericht unverzüglich zur Vorabentscheidung vorzulegen.“

3. Nach § 81 wird folgender § 81a eingefügt:

„§ 81a  
Verfahrenskostenhilfe

(1) Im Verfahren vor dem Patentgericht erhält ein Beteiligter auf Antrag unter entsprechender Anwendung der §§ 114 bis 116 der Zivilprozessordnung Verfahrenskostenhilfe.

(2) Im Übrigen sind § 130 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 133 bis 137 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden.“

4. Dem § 88 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag ist einem Beteiligten unter entsprechender Anwendung des § 138 des Patentgesetzes Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen.“

**Artikel 17****Änderung des Geschmacksmustergesetzes**

In § 24 Satz 3 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 130 Abs. 2, 3 und 5 sowie die §§133 bis 138“ durch die Wörter „§ 130 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 133 bis 135, 136 Satz 1, die §§ 137 und 138“ ersetzt.

**Artikel 18****Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

„§ 65a  
Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind verpflichtet, die in dem Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen. Sie können die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen.“

2. In § 86 Absatz 4 Nummer 10 wird das Wort „Prozesskostenhilfesachen“ durch die Wörter „Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfesachen“ ersetzt.

**Artikel 17**

unverändert

**Artikel 18**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Artikel 19****Änderung der Wirtschaftsprüferordnung**

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), *das* zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 51a wird wie folgt gefasst:

„§ 51a

Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind verpflichtet, die in dem Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen. Sie können die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen.“

2. § 57 Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Folgender Buchstabe g wird angefügt:  
„g) im Zusammenhang mit der Beratungshilfe.“

**Artikel 20****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt *vorbehaltlich des Satzes 2* am ... [einsetzen: *erster Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats*] in Kraft. Die Artikel 11 bis 13 treten am ...[einsetzen: *Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats*] in Kraft.

**Artikel 19****Änderung der Wirtschaftsprüferordnung**

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), **die** zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

**Artikel 20****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 2014** in Kraft.

## Bericht der Abgeordneten Ute Granold, Sonja Steffen, Christoph Strässer, Marco Buschmann, Jens Petermann und Ingrid Hönlinger

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/11472** in seiner 219. Sitzung am 31. Januar 2013 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/1216** in seiner 219. Sitzung am 31. Januar 2013 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, an den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/2164** in seiner 219. Sitzung am 31. Januar 2013 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 17/11472 in seiner 135. Sitzung am 15. Mai 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme dieses Änderungsantrags.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/1216 in seiner 141. Sitzung am 15. Mai 2013 beraten und empfiehlt einstimmig deren Ablehnung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 17/1216 in seiner 135. Sitzung am 15. Mai 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD deren Ablehnung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 17/1216 in seiner 98. Sit-

zung am 15. Mai 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD deren Ablehnung.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen auf den Drucksachen 17/11472, 17/1216 und 17/2164 in seiner 114. Sitzung am 30. Januar 2013 anberaten und beschlossen, dazu eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 121. Sitzung am 13. März 2013 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| Dr. Dirk Bahrenfuss           | Justizministerium Schleswig-Holstein, Kiel   |
| Dagmar Beck-Bever             | Rechtsanwältin und Notarin, Vorsitzende des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung, Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Berlin |
| Ruben Franzen                 | Richter am Amtsgericht, Mitglied des Bundesvorstandes der Neuen Richtervereinigung, Berlin                               |
| Jens Gnisa                    | Deutscher Richterbund (DRB), Direktor des Amtsgerichts Bielefeld   |
| Prof. Dr. Christoph Hommerich | Hommerich Forschung, Bergisch Gladbach   |
| Peter Jochem                  | Richter am Landgericht Konstanz  |
| Dr. jur. Matthias Kilian      | Direktor des Soldan Instituts, Köln  |
| Dr. Gudrun Lies-Benachib      | Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main   |
| André Lindemann               | Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ), Berlin   |
| Michael Lotz                  | Präsident des Landgerichts Heidelberg  |
| Helga Nielebock               | Leiterin der Abteilung Recht des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin   |
| Wolfgang Oxfort               | Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, München                    |

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 121. Sitzung am 13. März 2013 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In seiner 131. Sitzung am 15. Mai 2013 hat der Rechtsausschuss die Vorlagen abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen wurde.

Zu Buchstabe b

Der Rechtsausschuss empfiehlt einstimmig die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe c

Der Rechtsausschuss empfiehlt einstimmig die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu den Gesetzentwürfen lagen dem Rechtsausschuss mehrere Petitionen vor.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, die mit den Gesetzentwürfen aufgeworfenen Fragen betreffen das Spannungsverhältnis zwischen den finanziellen Interessen der Länder einerseits und der effektiven Durchsetzung des Rechts auf Zugang zum Recht andererseits. Auch wenn nicht alle Wünsche der Länder nach Kosteneinsparungen hätten erfüllt werden können, liege nun auch vor dem Hintergrund der öffentlichen Anhörung ein guter und ausgewogener Kompromiss vor. Mit Blick auf die Kritik der Länder an den finanziellen Auswirkungen der Regelungen seien alle Fraktionen im Bundestag aufgerufen, eine eigene Entscheidung über die Auflösung des Spannungsverhältnisses zu treffen. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP hielten zur Verbesserung des Schutzes der Bürger noch Änderungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für geboten. In Scheidungsverfahren solle wegen der damit regelmäßig verbundenen schwierigen Rechtsfragen auch für den Verfahrensgegner die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwaltes geschaffen werden. Die Dauer der Ratenzahlungen solle auf 48 Monate begrenzt bleiben und die Freibeträge für Erwerbstätige und für Ehegatten oder Lebenspartner sollten nicht gesenkt werden. Zur Ermittlung der Einkommenssituation sollten die Gerichte weder die Möglichkeit erhalten, Auskünfte bei Dritten einzuholen, noch solle im Verfahren der Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden können. Stattdessen solle es bei der geltenden Rechtslage bleiben. Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Erweiterung des Beschwerderechts der Staatskasse sei nicht sachgemäß und solle gestrichen werden. Beratungshilfe solle auch künftig noch nach Beginn der Beratung beantragt werden können. Auch diesbezüglich sollten die Auskunftsmöglichkeiten der Gerichte nicht erweitert und kein Erinnerungsrecht der Staatskasse

eingeführt werden. Die Praxis der Arbeitsgerichte habe gezeigt, dass die Richter in der Gütesitzung quasi wie beim Amtsermittlungsgrundsatz vorgehen. Dadurch werde regelmäßig erkennbar, welche Erfolgsaussichten bestünden. Es gebe daher keinen Grund, sie nicht – wie im ordentlichen Zivilprozess – zur Voraussetzung der gerichtlichen Beiordnung eines Rechtsanwalts in arbeitsgerichtlichen Verfahren zu machen und den Staatshaushalt zu entlasten. Aus diesem Grund sei es sachgerecht, § 11a Absatz 1 und 2 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) zu streichen.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, die Gewährung von Prozesskostenhilfe sei gelebter Sozialstaat. Daher sei erfreulich, dass es durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu wesentlichen Verbesserungen kommen werde. Dies habe die Bedenken, es könne zu einer Zwei-Klassen-Justiz kommen, weitgehend zerstreut. Weiterer Verbesserungsbedarf bestehe beispielsweise hinsichtlich der Höhe des bei der Ratenzahlung einzusetzenden Einkommens. Kritisch sehe sie auch die verschärften Sanktionen bei Verstößen gegen Mitteilungspflichten des PKH-Empfängers und die Einführung einer vorweggenommenen Beweiswürdigung im PKH-Verfahren. Die vorgesehene Einschränkung der Beiordnung eines Rechtsanwalts im arbeitsgerichtlichen Verfahren und der nach wie vor bestehende Vorrang der Selbstvertretung finanziell Bedürftiger im Recht der Beratungshilfe lehne sie ab.

Die **Fraktion der SPD** machte darauf aufmerksam, dass eine zwischen dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) und den Länderjustizministern zur Kostentragung getroffene Vereinbarung offenbar aus Sicht der Länder von Seiten des BMJ nicht eingehalten worden sei. Der Gesetzentwurf werde durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zwar insgesamt deutlich verbessert. Es bleibe aber die Gefahr, dass damit ein Vertrag zu Lasten Dritter, nämlich der Länder, geschlossen werde. Politisch begrüße sie den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsantrag, befürchte jedoch, dass dies – aus verständlichen Gründen – von den Ländern nicht mitgetragen werde. Es stehe zu befürchten, dass der Vermittlungsausschuss angerufen werde. In der Sache lehne sie die Streichung des § 11a Absatz 1 und 2 ArbGG zur Beiordnung eines Rechtsanwalts durch das Gericht ab. Diese Regelung habe sich bewährt. Der Verweis auf entsprechende Bestimmungen in der Zivilprozessordnung (ZPO) sei nicht zielgenau. Denn neben § 121 ZPO gebe es auch § 114 ZPO, der eine in § 11a ArbGG nicht vorgesehene Prüfung der Erfolgsaussichten zur Voraussetzung mache. Im Übrigen enthalte § 11a ArbGG eine Mutwilligkeitsklausel, die der Arbeitsrichter bereits nach geltendem Recht anwenden könne. Die Fraktion der SPD werde sich aus diesen Gründen der Stimme enthalten.

Die **Bundesregierung** machte deutlich, dass das BMJ die mit den Ländern getroffene Vereinbarung eingehalten habe. Es gebe aber offenbar Dissens über den Inhalt der Vereinbarung.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, der Gesetzentwurf der Bundesregierung sei sehr ausgewogen und berücksichtige insbesondere auch die – durchaus als legitim anzuerkennenden – finanziellen Interessen, die die Länder in erster Linie verfolgten. Mit Blick auf diese Interessen der Länder müsse aber deutlich darauf hingewiesen werden, dass es letztlich zwei Stellschrauben gebe: Kürzung von Leistungen wie der Pro-

zesskostenhilfe oder Erhöhung der Gerichtsgebühren. Zu dem Bild des Vertrags zu Lasten Dritter müsse richtigerweise gefragt werden, ob die Bürger – durch erhöhte Gebühren – oder die Länder – durch höhere Ausgaben – der belastete Dritte seien. Irgendjemand müsse bezahlen. Der Entwurf der Bundesregierung sei im Wesentlichen eine abgespeckte Version eines von den Ländern mit Blick auf ihre finanziellen Interessen vorgelegten Entwurfs. Er gewährleiste auch weiterhin den Zugang zum Recht für alle Bürger. Die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Verbesserungen seien ausgewogen und behielten insbesondere auch die Belastung der Bürger im Auge. Alle Mitglieder des Bundestages seien aufgerufen, sich unabhängig von Länderinteressen inhaltlich zu positionieren.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, auch sie lehne die Abschaffung des § 11a Absatz 1 und 2 ArbGG ab. Diese bewährte Norm garantiere in besonderer Weise die Waffengleichheit. Dies gelte auch mit Blick auf die Regelung zur Tragung der Kosten des Verfahrens in erster Instanz. Die Änderungen der Koalitionsfraktionen im Übrigen seien sozialpolitisch verträglich.

#### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss ohne nähere Ausführungen die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 17/11472 verwiesen.

#### Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung – ZPO)

##### Zu Nummer 2 (§ 114)

Der Ausschuss hält eine Änderung der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Legaldefinition der Mutwilligkeit nicht für erforderlich, bemerkt aber zum besseren Verständnis der Vorschrift Folgendes: Die Definition entspricht der herrschenden Rechtsprechung, hier insbesondere der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach als Vergleichsperson derjenige Bemittelte heranzuziehen ist, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigt (BVerfG NJW 2010, 988 f.). Die Formel wird in der Praxis seit langem angewandt; sie hat sich bewährt. Sie gibt den Gerichten ausreichend präzise, jedoch gleichzeitig flexible Kriterien für die vorzunehmende Bewertung vor. Eine Klage mit einer aus Ex-ante-Sicht lediglich risikobehafteten Vollstreckung ist nach dieser Rechtsprechung nicht mutwillig und wird es auch auf der Grundlage der neuen Legaldefinition nicht sein. Nur wenn die Vollstreckung dauernd aussichtslos erscheint, kommt die Annahme einer mutwilligen Rechtsverfolgung in Betracht. Bei dieser Prognose ist äußerste Zurückhaltung geboten (OLG Hamm FamRZ 1997, 619 f.).

##### Zu Nummer 3

##### Zu Buchstabe a (§ 115 Absatz 1 Satz 3)

Der Ausschuss spricht sich dafür aus, den Freibetrag für Erwerbstätige und den Freibetrag für Ehegatten oder Lebenspartner nicht zu senken. Die Bereitstellung adäquater Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe entspricht dem Rechts-

staatsgebot und sollte sich nicht an dem absoluten verfassungsrechtlichen Minimum orientieren. Die Halbierung des Freibetrages für Erwerbstätige unterstützt das anerkanntswürdige Bemühen insbesondere von Geringverdienern um die Erzielung eines eigenen Erwerbseinkommens nicht hinreichend. Diesbezüglich ist besonders zu berücksichtigen, dass der Mehrbedarf für Erwerbstätige nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 87, 153 bis 181) nicht nur den mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Aufwand abdecken, sondern auch den Willen zur Selbsthilfe wirksam fördern soll.

##### Zu Buchstabe b (§ 115 Absatz 2)

Der Ausschuss hält die geltende Ratenhöchstzahlungsdauer von 48 Monaten für einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Partei an einer zeitlich überschaubaren finanziellen Mehrbelastung infolge der Prozessführung und dem fiskalischen Interesse an einer hohen Refinanzierungsquote. Der Ausschuss lehnt daher eine Erhöhung auf 72 Monate ab. Erst recht kommt die vom Bundesrat vorgeschlagene völlige Abschaffung einer Ratenzahlungshöchstdauer nicht in Betracht. In diesem Zusammenhang gibt der Ausschuss zu bedenken, dass mit der Verlängerung der Ratenhöchstzahlungsdauer eine länger andauernde Pflicht zur Überwachung verbunden wäre, die zu erheblichem personellem Mehraufwand in der Justiz führen würde, dem in einer großen Anzahl von Fällen – auch vor dem Hintergrund der aktuellen Pfändungsfreigrenzen – kein Nutzen entgegensteht. Zu erwartende Steigerungen bei den Rückflüssen würden hierdurch ohnehin weitgehend kompensiert.

##### Zu Nummer 6

##### Zu Buchstabe a

##### Zu Doppelbuchstabe bb (§ 118 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Absatz 1 Satz 5 sollte in den neu vorgesehenen Absatz 4 eingefügt werden, der mit den Änderungen jedoch entfällt (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c).

##### Zu Buchstabe b

##### Zu Doppelbuchstabe bb (§ 118 Absatz 2 Satz 3 und 4)

Der Ausschuss lehnt die vorgeschlagene Befugnis für die Gerichte, zur Klärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Einwilligung des Antragstellers Auskünfte Dritter einholen zu können, ab. Insbesondere aufgrund des Umstands, dass dem Dritten – beispielsweise einem Arbeitgeber oder einem Versicherer – auf diese Weise bekannt wird, dass der Antragsteller Prozesskostenhilfe für ein Gerichtsverfahren beantragt hat, stellt sich die Verhältnismäßigkeit der Regelung kritisch dar. Diesem Eingriff in die Rechte der Antragsteller steht kein adäquater Nutzen gegenüber. Die fehlende Glaubhaftmachung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse oder die ungenügende Beantwortung schriftlicher Fragen nach Fristsetzung gemäß § 118 Absatz 2 Satz 4 geht schon nach bisheriger Rechtslage zu Lasten des Antragstellers, da die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in diesen Fällen abgelehnt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass die Praxis von der aufwändigeren, jedoch nicht effizienteren Möglichkeit der Einholung von Einwilligung und Auskunft

nennenswert Gebrauch machen wird. Darüber hinaus birgt die Einholung von Auskünften bei Dritten die Gefahr von Verzögerungen, die gegebenenfalls mit Nachteilen für die antragstellende Partei verbunden sind (z. B. Verjährung, spätere Stichtage für Zugewinn- oder Versorgungsausgleich), jedoch dieser mangels eigener Einflussmöglichkeit nicht angelastet werden können.

#### **Zu Buchstabe c** (§ 118 Absatz 3 und 4)

Der Ausschuss lehnt die vorgeschlagene Möglichkeit, Zeugen oder Sachverständige auch zur Prüfung der Bedürftigkeit vernehmen zu können, ab. Schon nach bisheriger Rechtslage geht die fehlende Glaubhaftmachung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse oder die ungenügende Beantwortung schriftlicher Fragen nach Fristsetzung gemäß § 118 Absatz 2 Satz 4 zu Lasten des Antragstellers, da die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in diesen Fällen abgelehnt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass von der aufwändigeren Möglichkeit einer Klärung durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen nennenswert Gebrauch gemacht werden wird. Zudem entstehen durch entsprechende Vernehmungen gegebenenfalls erhebliche zusätzliche Kosten, die insbesondere bei einem Unterliegen der bedürftigen Partei, der ratenfreie Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, letztlich von der Staatskasse zu tragen wären. Zudem erscheint die Kostentragungspflicht des Gegners im Falle seines Unterliegens verfehlt, wenn der Zweck der Vernehmung allein in der ausschließlich im Interesse der Staatskasse liegenden Aufklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse lag.

#### **Zu Buchstabe d** (§ 118 Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 7**

##### **Zu Buchstabe a** (§ 120 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 8** (§ 120a)

Die in § 120a Absatz 3 vorgesehene Regelung, dass eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch dadurch eintreten kann, dass die Partei durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung etwas erlangt, entspricht der bisherigen Regelung des § 120 Absatz 4 sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung. Sie enthält somit lediglich eine Klarstellung. Basierend auf Anregungen aus der gerichtlichen Praxis sowie auf den Stellungnahmen der Sachverständigen soll die Regelung in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung jedoch durch den neuen Absatz 3 Satz 3 dahingehend präzisiert werden, dass die Abänderung der Entscheidung in bestimmten Konstellationen ausgeschlossen ist, etwa wenn das Erlangte dem Schonvermögen gemäß § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unterfällt und daher bei rechtzeitiger Leistung gemäß § 115 Absatz 3 nicht hätte eingesetzt werden müssen, oder, wenn beispielsweise auf rückständigen Unterhalt erkannt wurde, soweit die Partei bei rechtzeitiger Leistung einen Anspruch auf ratenfreie Prozesskostenhilfe gehabt hätte. Der rechtzeitig gezahlte Unterhalt hätte von der Partei zwar als Einkommen gemäß § 115 Absatz 1 Satz 1 einge-

setzt werden müssen. Soweit sie aufgrund der abzusetzenden Beträge gleichwohl einen Anspruch auf ratenfreie Prozesskostenhilfe besessen hätte, soll sie den erstrittenen rückständigen Unterhalt nicht nachträglich als wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse an die Staatskasse abführen müssen. Durch die für sie bereits nachteilige Nichtzahlung des Unterhalts darf sich die Rechtslage nicht nochmals zu ihren Ungunsten ändern. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

#### **Zu Nummer 9**

##### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe cc** (§ 124 Absatz 1 Nummer 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

#### **Zu Nummer 10**

##### **Zu Buchstabe b** (§ 127 Absatz 3)

Der Ausschuss ist aufgrund der in der Sachverständigenanhörung geäußerten Kritik der Auffassung, das Beschwerderecht der Staatskasse nicht zu erweitern. Hierdurch entstünde – beispielsweise durch nur geringfügige Rechenfehler zu Lasten der Staatskasse – eine erhebliche Mehrbelastung der Bezirksrevisoren sowie der zweiten Instanz. Ferner steigt der Begründungsaufwand für den erstinstanzlichen Richter. Die Einlegung einer Beschwerde führt darüber hinaus zwangsläufig zu einer Verzögerung des Hauptsacheverfahrens. Zunächst muss die Hauptakte nebst Prozesskostenhilfeheft an das Rechtsmittelgericht versendet werden. Weiterhin entsteht eine bis zu drei Monaten andauernde Unsicherheit, ob die Bewilligungsentscheidung als solche noch angegriffen wird, was die Partei mit beigeordnetem Rechtsanwalt vielfach dazu bewegen wird, den genannten Zeitraum abzuwarten und zunächst nicht kostenverursachend tätig zu werden. Gerade in Verfahren, in denen der Beschleunigungsgrundsatz besonders ausgeprägt ist (z. B. Kindschaftssachen), stellt sich dies kritisch dar.

#### **Zu Artikel 2** (Änderung des Beratungshilfegesetzes – BerHG)

##### **Zu Nummer 4** (§ 4 Absatz 3 bis 6)

Wie bei der Prozesskostenhilfe soll die Regelung der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen erweiterten Auskunftsmöglichkeiten entfallen (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 6). Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung aus dem geltenden Prozesskostenhilferecht weitgehend wortgleich übernommenen Präzisierungen zur Glaubhaftmachung sollen indes bestehen bleiben.

#### **Zu Nummer 5**

##### **Zu Buchstabe b** (§ 6 Absatz 2)

Die Änderung geht zurück auf die in der Sachverständigenanhörung geäußerte Kritik an der Entwurfsregelung. Die Möglichkeit nachträglicher Antragstellung soll in Fortgeltung der bisherigen Rechtslage weiterhin an keine besondere Eilbedürftigkeit geknüpft werden. Die Regelung des aktuell geltenden § 4 Absatz 2 Satz 4 wird zu diesem Zweck inhaltlich unverändert in § 6 Absatz 2 Satz 1 übernommen. § 6 Absatz 3 der Entwurfsfassung, der für die nachträgliche

Antragstellung eine Frist einführt, wird inhaltlich unverändert zu § 6 Absatz 2 Satz 2.

**Zu Nummer 6** (§ 6a Absatz 2)

Es handelt sich um eine klarstellende Formulierung.

**Zu Nummer 7** (§ 7)

Bei der Änderung der in § 7 Absatz 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vorgesehenen Regelung handelt es sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Das Erinnerungsrecht der Staatskasse, das der Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 7 Absatz 2 vorgesehen hatte, soll entfallen, da Bürokratie- und Personalaufwand bei den Gerichten in keinem vernünftigen Verhältnis zum geringfügigen Einsparpotential bei den Länderhaushalten stünden.

**Zu Nummer 10**

**Zu Buchstabe b** (§ 12 Absatz 3)

Die Entwurfsregelung sollte für diejenigen Länder, die nicht Stadtstaaten sind, in § 12 Absatz 3 die Möglichkeit schaffen, öffentliche Rechtsberatung einzuführen und zu diesem Zweck die Bewilligung und Gewährung von Beratungshilfe abweichend vom Beratungshilfegesetz zu regeln. Der Ausschuss spricht sich gegen diese Öffnungsklausel aus, da Rechtsberatung grundsätzlich den Angehörigen den rechtsberatenden Berufe vorbehalten bleiben soll. Hinsichtlich der eingeführten öffentlichen Rechtsberatung in den Stadtstaaten (§ 12 Absatz 1 und 2) soll sich nichts an der geltenden Rechtslage ändern.

**Zu Buchstabe c** (§ 12 Absatz 5)

Die Änderung von § 12 Absatz 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist eine Folgeänderung zur Streichung der Öffnungsklausel in § 12 Absatz 3.

**Zu Nummer 11** (§ 13)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

**Zu Artikel 3** (Änderung des Rechtspflegergesetzes – RPfLG)

**Zu Nummer 1** (§ 20 Nummer 4)

Der Ausschuss hält es für vorzugswürdig, die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit zur Übertragung der Bedürftigkeitsprüfung auf den Rechtspfleger als Länderöffnungsklausel auszugestalten. Dies eröffnet den Ländern die Gestaltungsspielräume, die erforderlich sind, um auf den mit der Aufgabenübertragung verbundenen erhöhten Personalbedarf im Rechtspflegerbereich flexibel reagieren zu können.

**Zu Artikel 5** (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung – EGZPO)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

**Zu Artikel 6** (Änderung der Insolvenzordnung – InsO)

**Zu Nummer 1** (§ 4b Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

**Zu Artikel 8** (Änderung der Strafprozessordnung – StPO)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

**Zu Artikel 9** (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG)

**Zu Nummer 2 – alt** – (§ 113 Absatz 1 Satz 1)

Der Ausschuss lehnt Einschränkungen bei der Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe ab. Grundsätzlich ist anzuerkennen, dass die Bewilligung von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts in familiengerichtlichen Verfahren, die eine große persönliche Bedeutung für die Beteiligten haben, besonders sensibel und großzügig gehandhabt werden müssen. Außerdem bestehen alleine in der Hand der jeweiligen Partei liegende Umgehungsmöglichkeiten, die Beordnung eines Rechtsanwaltes trotz der vorgeschlagenen Änderung zu erreichen, indem beispielsweise zusätzliche Anträge zum Zugewinnausgleich oder Unterhalt gestellt werden, was wiederum vermeidbare Verkomplizierungen und Kostensteigerungen mit sich bringt. Der Umstand, dass sich bemittelte Antragsgegner bei einvernehmlichen Ehescheidungen seltener eines anwaltlichen Beistands bedienen, lässt sich auch darauf zurückführen, dass im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens – anders als bei bedürftigen Parteien – die Möglichkeit einer jeweiligen anwaltlichen Beratung in Anspruch genommen werden konnte.

**Zu Nummer 2 – neu** – (§ 168 Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

**Zu Artikel 10** (Änderung des Auslandsunterhaltsgesetzes)

Der Eingangssatz wurde an die geltende Fassung des Auslandsunterhaltsgesetzes angepasst.

**Zu Artikel 11** (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes – SGG)

Der Ausschuss hält es für vorzugswürdig, die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit zur Übertragung der Bedürftigkeitsprüfung auf den Rechtspfleger als Länderöffnungsklausel auszugestalten.

**Zu Artikel 12** (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO)

**Zu Nummer 2** (§ 166)

Der Ausschuss hält es für vorzugswürdig, die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit zur Übertragung der Bedürftig-

keitsprüfung auf den Rechtspfleger als Länderöffnungsklausel auszugestalten.

**Zu Artikel 13** (Änderung der Finanzgerichtsordnung – FGO)

Der Ausschuss hält es für vorzugswürdig, die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit zur Übertragung der Bedürftigkeitsprüfung auf den Rechtspfleger als Länderöffnungsklausel auszugestalten.

**Zu Artikel 14** (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – RVG)

**Zu Nummer 5 – neu** – (§ 23a Absatz 1)

Die Änderung steht in Zusammenhang mit einer Neuregelung des § 23a RVG, die mit dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMOG, Drucksache 17/11471), erst noch geschaffen werden soll. Nach Artikel 8 Absatz 2 Nummer 44 Buchstabe b des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes, das am 1. Juli 2013 und damit vor diesem Gesetz in Kraft treten soll, ist die Aufhebung der Anmerkung zu Nummer 3335 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, die durch dieses Gesetz geändert werden sollte, vorgesehen. Die Regelung findet sich künftig in dem durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz neu geschaffenen § 23a RVG.

**Zu Nummer 7** (Anlage 1 Vergütungsverzeichnis)

Im Änderungsbefehl wird ein Redaktionsversehens berichtigt.

Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist mit Blick auf das voraussichtliche vorherige Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes zu streichen. Auf die Begründung zu Nummer 5 wird insoweit Bezug genommen. Im Übrigen (Regelungen zu Nummer 7002) handelt es sich um Folgeänderungen.

**Zu Artikel 15** (Änderung des Patentgesetzes – PatG)

**Zu Nummer 1** (§ 136)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

**Zu Artikel 19** (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Artikel 20** (Inkrafttreten)

Ein Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2014 ermöglicht einen Umsetzungszeitraum von sechs Monaten. Dieser Zeitraum ist wegen des Umstellungsaufwands in den Fachverfahren und wegen der Änderungen am Prozesskostenhilfe- und am Beratungshilfeformular notwendig.

Berlin, den 15. Mai 2013

**Ute Granold**  
Berichterstatlerin

**Sonja Steffen**  
Berichterstatlerin

**Christoph Strässer**  
Berichterstatler

**Marco Buschmann**  
Berichterstatler

**Jens Petermann**  
Berichterstatler

**Ingrid Hönlinger**  
Berichterstatlerin





